

Beilage 1873

Mündlicher Bericht
des
Ausschusses für Sozialpolitische Angelegenheiten
zum

Entwurf eines Gesetzes gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebsstilllegungen.

(Beilage 1750.)

Berichterstatter: Hau d.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

**Gesetz
gegen mißbräuchliche Massenentlassungen und Betriebs-
stilllegungen.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

In Betrieben des privaten Rechts, die in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsamt schriftlich Anzeige zu erstatten, bevor sie

a) in Betrieben, die in der Regel weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, mehr als 9 Arbeitnehmer,

b) in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigen, 10 vom Hundert der regelmäßig im Betrieb Beschäftigten, oder mehr als 50 Arbeitnehmer

innerhalb von vier Wochen entlassen.

§ 2

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der Lehrlinge.

(2) Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten sind nicht Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

(1) Entlassungen, deren Bevorstehen nach § 1 anzugeben ist, werden vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt nur mit der Genehmigung des in § 7 bezeichneten Ausschusses wirksam. Unterbleibt die Anzeige, so sind die Entlassungen unwirksam.

(2) Das Recht zur fristlosen Entlassung bleibt unberührt.

§ 4

Der Ausschuß kann anordnen, daß die Entlassungen nicht vor Ablauf von längstens 2 Monaten nach Erstattung der Anzeige oder zu einem vor der Genehmigung liegenden Zeitpunkt wirksam werden.

§ 5

(1) Ist der Arbeitgeber nicht in der Lage, die Arbeitnehmer bis zu dem in den §§ 3 und 4 bezeichneten Zeitpunkt voll in Arbeit zu behalten, so kann der Ausschuß zulassen, daß der Arbeitgeber für die Zwischenzeit Kurzarbeit einführt. Hierbei darf jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden.

(2) Der Arbeitgeber ist im Falle der Kurzarbeit berechtigt, Lohn oder Gehalt der mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen. Die Kürzung wird jedoch erst von dem Zeitpunkt an wirksam, in dem das Arbeitsverhältnis nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen enden würde.

§ 6

Soweit Entlassungen nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, von dem an sie nach den §§ 3 und 4 wirksam sind, gilt die Anzeige als nicht erstattet.

§ 7

(1) Bei den Arbeitsämtern sind Ausschüsse zu errichten. Diese bestehen aus 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung als Vorsitzenden sowie je 1 Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind durch den Leiter des Arbeitsamtes auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zu bestellen. Sie sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Die Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 — RGBl. I S. 351 — findet auf sie Anwendung.

(2) Das Arbeitsamt hat zur Vorbereitung der Entscheidungen des Ausschusses sofort, mindestens innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Anzeige, aufzulässt, welche Umstände die beabsichtigten Entlassungen veranlassen. Es muß den Arbeitgeber und den Betriebsrat und kann weitere Auskunftspersonen und Sachverständige hören. Die Aufklärung hat sich auch darauf zu erstrecken, welche Hilfsmaßnahmen zur Behebung wirtschaftlicher Schwierigkeiten des Unternehmens angezeigt erscheinen.

(3) Das Arbeitsamt ist ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die geeignet erscheinen, die tatsächlichen Verhältnisse des Betriebes aufzulässt und Zwiderhandlungen gegen § 8 zu verhindern. Es kann insbesondere verlangen, daß ihm unverzüglich die im betroffenen Betrieb vorhandenen und die für ihn bestimmten Vorräte an Roh-, Betriebs- und Brennstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten vollständig und wahrheitsgemäß mitgeteilt werden. Ferner können Angaben über die finanzielle Lage des Betriebes, gegebenenfalls des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, insbesondere über die Kreditversorgung verlangt werden.

§ 8

Innerhalb der in § 3 festgesetzten Frist darf ohne Genehmigung des Ausschusses eine die ordnungsmäßige Führung des Betriebes beeinträchtigende Veränderung der Sach- oder Rechtslage nicht vorgenommen werden. Insbesondere darf über die in § 7 Abs. (3) genannten Vorräte nur im Rahmen der ordnungsmäßigen Führung des Betriebes verfügt werden.

§ 9

Das Arbeitsamt teilt dem Arbeitgeber die Entscheidungen des Ausschusses schriftlich mit.

§ 10

(1) Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe die Beschwerde zum Beschwerdeausschuss beim Landesarbeitsamt zulässig.

(2) Der Beschwerdeausschuss besteht aus 1 Vertreter der Arbeitsverwaltung als Vorsitzenden, je 1 Vertreter der Finanz- und der Wirtschaftsverwaltung, sowie je 1 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind durch den Präsidenten des Landesarbeitsamtes auf Vorschlag der wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zu bestellen. § 7 Abs. (1) Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Personen, die als Mitglieder des Ausschusses beim Arbeitsamt im gleichen Verfahren mitgewirkt haben, dürfen nicht als Mitglieder des Beschwerdeausschusses tätig werden.

(4) Der Beschwerdeausschuss kann weitere Erhebungen anordnen oder vornehmen.

(5) Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig.

§ 11

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Entlassungen, die lediglich als Mittel

in wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorgenommen werden.

(2) Für Betriebe, die regelmäßig in einer bestimmten Jahreszeit verstärkt arbeiten (Saisonbetriebe) oder regelmäßig nicht mehr als drei Monate im Jahre arbeiten (Kampagnebetriebe), finden die Vorschriften dieses Gesetzes auf Entlassungen, die durch diese Eigenart des Betriebes bedingt sind, keine Anwendung.

§ 12

(1) Wer den Vorschriften der §§ 1 und 8 oder den nach § 7 Abs. (3) ergangenen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu DM 20 000 und mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer dieser Strafen bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt Geldstrafe bis zu DM 10 000 ein.

(2) Neben dieser Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, eingezogen werden ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 13

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften. Die Berufung der in § 10 bezeichneten Vertreter der Wirtschafts- und Finanzverwaltung erfolgt durch die zuständigen Ministerien.

§ 14

Das Gesetz tritt am in Kraft.

München, den 11. Oktober 1948.

Der Präsident:

Dr. Horlacher.